

# **STATUT**

## **DER GAEHTJE'SCHEN STIFTUNGEN**

---

### **PRÄAMBEL**

Der Senator und Kaufmann Heinrich Friedrich Daniel Gaeltje, verstorben am 29. Juni 1874, hat in § 6 seines Testaments vom 29. November 1859 sein Vermögen an die Stadt Eckernförde vermacht und die Gründung zweier Stiftungen angeordnet, von denen die eine die Bezeichnung

#### **GAEHTJE'SCHE FAMILIENSTIFTUNG**

und die andere den Namen

#### **GAEHTJE'SCHES FAMILIENVERMÄCHTNIS**

führt.

Das Statut über die Gaeltje'schen Stiftungen vom 10. August 1876 wurde aufgrund der eingetretenen tatsächlichen und rechtlichen Veränderungen durch Beschluss der Verwaltungskommission vom 19. Oktober 1987 neu gefasst. Die Genehmigung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde als Stiftungsaufsicht ist am 11. November 1987 erteilt worden.

Durch die Aufhebung der Magistratsverfassung in den kreisangehörigen Städten zum 1. April 1998 wurde eine weitere Anpassung er-

forderlich, die von der Verwaltungskommission am 04. Dezember 1997 beschlossen und vom Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde als Stiftungsaufsicht am 04. Februar 1998 genehmigt wurde.

Mit der Bildung der Europäischen Währungsunion und der Einführung des Euro als gemeinsame europäische Währung ab 01. Januar 1999 sowie durch das Gesetz zur Änderung des Stiftungsgesetzes vom 26. Mai 1999 (GVOBl. Nr. 8/99 S. 130) wird eine erneute Änderung des Statuts notwendig.

Das Statut der Gaehtje'schen Stiftungen erhält folgende Fassung:

## **GAEHTJE'SCHE FAMILIENSTIFTUNG**

### **§ 1**

- (1) Die Gaehtje'sche Familienstiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist es, unschuldig in Not geratene hilfsbedürftige Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 und 2 der Abgabenordnung zu unterstützen.

- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung bedürftiger Eckernförder Bürgerinnen und Bürger mit Sachleistungen und Barbeihilfen.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht.

## **§ 2**

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus einem Bankguthaben, das per 1. Januar 2000 insgesamt 18.000,-- Euro beträgt.
- (2) Die Erträge des Stiftungsvermögens sowie Zuwendungen von Dritten sind für den Stiftungszweck zu verwenden.

## **§ 3**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister schlägt die Zuwendungsempfänger der Verwaltungskommission vor.
- (2) Sie oder er kann das Vorschlagsrecht auf die Rechnungsführerin oder den Rechnungsführer übertragen.

## **§ 4**

- (1) Die Verwaltungskommission entscheidet über die Bewilligung der Unterstützung im Rahmen der verfügbaren Erträge und Zuwendungen Dritter.
- (2) Die Bewilligung erfolgt als einmalige Unterstützung, wobei eine fortbestehende Hilfsbedürftigkeit auch im Folgejahr eine Unterstützung nicht ausschließt.

## **§ 5**

- (1) Erträge und Zuwendungen Dritter, die nicht zur Verteilung gelangen, sind dem Stiftungsvermögen der Gaehrtje'schen Familienstiftung zuzuführen.
- (2) Die Erhöhung des Stiftungsvermögens ist jedoch nur insoweit zulässig, als sie nicht mehr als ein Viertel des Überschusses aus der Vermögensverwaltung beträgt.
- (3) Die Bildung einer freien Rücklage ist daneben möglich, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen und es erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

## § 6

Das Stiftungsvermögen darf in seinem Bestand nicht verringert werden. Sollte dies aufgrund eines unvorhersehbaren Ereignisses jedoch der Fall sein, so sind die Erträge und Zuwendungen Dritter dem Stiftungsvermögen so lange zuzuführen, bis der Bestand nach § 2 erreicht ist und somit der steuerbegünstigte Zweck der Stiftung weiterhin nachhaltig erfüllt werden kann.

## **DAS GAEHTJE'SCHE FAMILIENVERMÄCHTNIS**

### § 7

- (1) Die Stiftung „Gaehtje'sches Familienvermächtnis“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Wohls der Stadt Eckernförde insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln zur Förderung von Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, der Stadtbildpflege, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, des Heimatgedankens, der Jugendhilfe, der Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens und des Sports durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Weitergabe von Mitteln an die in Abs. 2 aufgeführten Körperschaften.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht.

## **§ 8**

- (1) Das Stiftungsvermögen des Gaeltje'schen Familienvermächnisses besteht aus einem Bankguthaben, das per 1. Januar 2000 insgesamt 42.000,00 Euro beträgt.
- (2) Die Erträge des Stiftungsvermögens sowie Zuwendungen von Dritten sind für den Stiftungszweck zu verwenden.

## **§ 9**

- (1) Das Vorschlagsrecht über die Verwendung der Mittel steht der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zu.
- (2) Sie oder er kann das Vorschlagsrecht auf die Rechnungsführerin oder den Rechnungsführer übertragen.

**§ 10**

Über die Verwendung der Mittel entscheidet die Verwaltungskommission im Rahmen der verfügbaren Erträge und Zuwendungen Dritter.

**§ 11**

Das Stiftungsvermögen darf in seinem Bestand nicht verringert werden.

Sollte dies aufgrund eines unvorhersehbaren Ereignisses jedoch der Fall sein, so sind die Erträge und Zuwendungen Dritter dem Stiftungsvermögen so lange zuzuführen, bis der Bestand nach § 8 erreicht ist.

**BESTIMMUNGEN FÜR BEIDE STIFTUNGEN****§ 12**

Beide Stiftungen sind Stiftungen des bürgerlichen Rechts und haben ihren Sitz sowie ihren Gerichtsstand in der Stadt Eckernförde.

**§ 13**

(1) Organ für beide Stiftungen ist die Verwaltungskommission.

- (2) Die Stiftungen werden durch die Verwaltungskommission geleitet.

## **§ 14**

- (1) Mitglieder der Verwaltungskommission sind:
- a) 1 Mitglied des Hauptausschusses, vom Hauptausschuss gewählt,
  - b) 2 Ratsfrauen bzw. Ratsherren, die von der Ratsversammlung gewählt werden,
  - c) 1 Mitglied des Ausschusses für Sozial- und Gesundheitswesen, das von diesem gewählt wird sowie
  - d) die oder der in der ev.-luth. Kirchengemeinde Eckernförde tätige dienstälteste Geistliche.
- (2) Das vom Hauptausschuss gewählte Hauptausschussmitglied führt den Vorsitz in der Verwaltungskommission.
- (3) Die Verwaltungskommission wählt aus ihrer Mitte eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Die gewählten Mitglieder der Verwaltungskommission gehören dieser so lange an, wie sie Mitglieder des Hauptausschusses,



der Ratsversammlung bzw. des Ausschusses für Sozial- und Gesundheitswesen sind.

- (5) Die Mitglieder der Verwaltungskommission können aus wichtigem Grund von der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde abberufen werden.
- (6) Die Mitglieder der Verwaltungskommission sowie die Rechnungsführerin oder der Rechnungsführer sind ehrenamtlich tätig. Ihnen können notwendige Auslagen, die durch ihre Tätigkeit für die Stiftungen entstanden sind, erstattet werden.

## **§ 15**

- (1) Die Verwaltungskommission wird von ihrer oder ihrem Vorsitzenden, bei ihrer oder seiner Verhinderung von ihrer oder seinem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung bei Bedarf mindestens aber einmal im Kalenderjahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens sieben Tage; sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes verkürzt werden. Die Verwaltungskommission ist auch einzuberufen, wenn es ein Mitglied unter Angabe des Beratungspunktes verlangt.
- (2) Die Verwaltungskommission ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Verwaltungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die Verwaltungskommission kann einen Beschluss auch

fassen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich erteilen (Umlaufverfahren).

- (4) Ergibt eine Abstimmung in der Verwaltungskommission Stimmengleichheit, so gibt bei einer zweiten Sitzung, die frühestens nach drei und spätestens nach acht Tagen einzuberufen ist, die Stimme der oder des Vorsitzenden bei erneuter Stimmengleichheit den Ausschlag.
- (5) Über die in den Sitzungen der Verwaltungskommission gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben. Alle Beschlüsse der Verwaltungskommission sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

## **§ 16**

Die Verwaltungskommission bestellt eine Rechnungsführerin oder einen Rechnungsführer, die oder der zugleich das Protokoll führt.

## **§ 17**

Die Pflege des Familiengrabes und etwaige anderweitige Verwaltungskosten sind von den Erträgen der Stiftung „Gaehtje'sches Familienvermächtnis“ und Zuwendungen Dritter zu begleichen.

Der „Gaehtje'schen Familienstiftung“ dürfen keine Kosten in Rechnung gestellt werden.

## **§ 18**

- (1) Geschäftsjahr für beide Stiftungen ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Rechnungsführerin oder der Rechnungsführer hat für jedes Kalenderjahr Rechnung zu legen.
- (3) Die Jahresrechnung ist der Verwaltungskommission vorzulegen und von ihr zu genehmigen.
- (4) Die Verwaltungskommission erteilt der Rechnungsführerin oder dem Rechnungsführer Entlastung.

## **§ 19**

- (1) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten, bestverzinslich und mündelsicher (§ 1807 BGB) anzulegen.
- (2) Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig.

## **§ 20**

- (1) Die Verwaltungskommission vertritt die Stiftungen gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens zwei ihrer Mitglieder.

- (2) Eines dieser Mitglieder muss die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende sein.
- (3) Wenn es zur Wahrnehmung der Aufgaben erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben ist, darf die Verwaltungskommission Vollmachten erteilen.

## **§ 21**

Die Aufsicht über die Stiftungen wird von der nach § 8 des Stiftungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 13. Juli 1972 (GVOBl. 1972 S. 123) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 26. Mai 1999 (GVOBl. 1999 S. 130) zuständigen Behörde ausgeübt.

## **§ 22**

- (1) Die Änderung des Statuts ist zulässig, wenn
  - a) der Stiftungszweck und die Gestaltung der Stiftung nicht oder nur unwesentlich verändert werden oder
  - b) dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnisse angebracht ist.
- (2) Beschlüsse über eine Statutenänderung bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder der Stiftungskommission sowie der Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde.

## **§ 23**

- (1) Der Stiftungszweck kann geändert werden, wenn die der Stiftung gesetzte Aufgabe weggefallen ist oder in absehbarer Zeit wegfallen wird (Umwandlung).
- (2) Die Stiftung kann mit einer anderen zu einer neuen Stiftung zusammengelegt werden, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks nur noch auf diesem Weg ganz oder teilweise fortgesetzt werden kann.
- (3) Die Stiftung kann aufgelöst werden, wenn über 10 Jahre lang keine Leistungen erbracht worden sind oder der Stiftungszweck auf unabsehbare Zeit nicht erfüllt werden kann.
- (4) Eine Auflösung oder Zusammenlegung der Stiftungen bedarf übereinstimmender Beschlüsse der Verwaltungskommission und der Ratsversammlung sowie der Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde.

## **§ 24**

Das Vermögen der Stiftungen geht im Fall der Zusammenlegung auf die neue Stiftung über. Bei einer Auflösung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen an die Stadt Eckernförde, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

**§ 25**

Die Neufassung des Statuts der Gaeltje'schen Stiftungen tritt am 01. April 2000 in Kraft.

Vom gleichen Zeitpunkt an wird das Statut vom 01. April 1998 aufgehoben.

Eckernförde, den 22. Februar 2000

.....  
Dritter Stadtrat Peter Weißenbacher

.....  
Ratsherr Jürgen Andres

.....  
Ratsfrau Elke Diedrichsen

.....  
Ratsherr Ralph Krüger

.....  
Pastor Jürgen Stümke